

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BestattVO BW

Die Gemeinde Oberried gibt als Gemeinde öffentlich gemäß § 2 Abs. 1 BestattVO BW bekannt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried hat am 24.11.2025 in öffentlicher Sitzung die Flächenänderung beschlossen, gem. § 1 Abs. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW) eine Flächenänderung des Ruhebergs auf dem Stollenbach in 79254 Oberried (Gemarkung Oberried, Flurstücke 37, 37/1 und 37/2).

Der Friedhof soll als Urnenfriedhof, in Gestalt eines Friedwaldes, weiterhin betrieben werden.



Das Vorhaben bedarf einer bestattungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 5 BestattG BW.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.

Entsprechend § 2 Abs.1 BestattVO hat die Gemeinde die Planunterlagen auszulegen und Gelegenheit zu geben, Bedenken vorzubringen.

Die Planunterlagen liegen daher in der Zeit vom 15.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026 bei der Gemeinde Oberried, Rathaus, Klosterplatz 1, OG, Zimmer 06, während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zusätzlich können Termine zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Oberried (Tel. 07661/9305-77) vereinbart werden.

Bedenken können während der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16.01.2026, bei der Gemeinde Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried, gegen die Flächenänderung vorgebracht werden. Die Gemeinde gibt im Anschluss der antragstellenden Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Sie leitet den Genehmigungsantrag mit den nicht berücksichtigten Bedenken, der Äußerung der antragstellenden Person und einer eigenen Stellungnahme hierzu der zuständigen Genehmigungsbehörde zu.

Oberried, den 04. Dezember 2025

Klaus Vosberg, Bürgermeister